



Sitzung vom

18. Januar 2005

Mitgeteilt den

21. Januar 2005

Protokoll Nr.

53

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Änderung des Baugesetzes (Art. 45^{bis}). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 8. Oktober 2004. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Änderung des Baugesetzes

Mit Regierungsbeschluss Nr. 804 vom 27. Mai 2003 wurde das Genehmigungsverfahren für die touristische Gewerbezone ausgesetzt, bis die Gemeinde das Nutzungsmass für diese Zone im Baugesetz (Art. 45^{bis} BauG) hinreichend festgelegt hat.

Mit der vorliegenden Änderung von Art. 45^{bis} BauG konnte diese Vorgabe der Regierung erreicht werden.

Die am 26. September 2004 beschlossene Änderung des Baugesetzes (Art. 45^{bis}) kann somit genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. September 2004 verabschiedete **Änderung des Baugesetzes (Art. 45^{bis})** wird genehmigt.
2. Die mit Regierungsbeschluss Nr. 804 vom 27. Mai 2003 von der Genehmigung zurückgestellte touristische Gewerbezone (Zonenplan 1:2'500 Baugebiet vom 22. September 2002) wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Zonenplans 1:2'500 Baugebiet und des Baugesetzes (Änderungen), beide vom 22. September 2002, zur Verfügung.
5. Die Beschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung

- Gemeindevorstand Flims, 7017 Flims
- Amt für Raumplanung (Konsul)
- Standeskanzlei
- Departement des Innern und der Volkswirtschaft (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, reading "Eveline Widmer-Schlumpf".

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, reading "C. Riesen".

Dr. C. Riesen